



Frau Simonetta Sommaruga, Bundesrätin
Bundesamt für Energie
Per Email an:
Raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 25. August 2020

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zu den Umsetzungsvorschlägen der Bundesadministration zum verlängerten CO₂-Gesetz zu äussern. Unseres Erachtens erfüllt die Verordnung einige Anliegen der Bevölkerung, leider ist aber die gesetzgeberische Kompetenz für mehr Klimaschutz zu wenig genutzt worden. Dies betrifft insbesondere die Neuwagenregelung, die Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure und die Erhöhung der CO₂-Abgabe.

Für eine wirkungsvolle CO₂-Verordnung sind folgende Anpassungen an der vorliegenden Teilrevision von zentraler Wichtigkeit:

1. CO₂-Emissionsvorschriften für Neufahrzeuge

Das CO₂-Neuwagenflottenziel ist die wichtigste klimapolitische Massnahme im Bereich Verkehr. Eine Senkung der CO₂-Neuwagenflottenziele steigert die Attraktivität der Elektromobilität und anderen alternativen Antriebsformen deutlich. Jedoch erlaubt die Ausgestaltung der CO₂ Verordnung in der heutigen Form zu viele Ausnahmen und Schlupflöcher. Unseres Erachtens wird die angestrebte Wirkung des Neuwagenziels mit den genannten Massnahmen verfehlt und die Schlupflöcher sowie die Ausnahmen müssen nun zwingend behoben werden.

2. Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure

Die Treibstoffimporteure mussten anfänglich 2% und zuletzt 10% des vom verkauften Benzin und Diesel ausgestossenen CO₂ kompensieren. Das Gesetz sieht vor, dass der Bundesrat dies auf bis zu 40% erhöhen kann. Dies ist für uns jedoch nicht realistisch. Aufgrund der sich seit mehreren Jahren abzeichnenden Zielverfehlung des CO₂-Gesetzes ist es nun aber überfällig, den Satz zu erhöhen. Statt der vom Bundesrat vorgeschlagenen 12% soll direkt auf 15% erhöht werden, um zumindest einen wesentlichen Teil der erwarteten Ziellücke zu schliessen. Die EVP schlägt vor, dass schon ab 1.1.2021 ein Kompensationssatz von 15% festgelegt wird.

Antrag Art. 89 Abs. 1 Bst. e:

1 Kompensiert werden müssen die CO₂-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der im betreffenden Jahr in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Treibstoffe entstehen. Der Kompensationssatz beträgt:
e. für das Jahr 2021: **15 Prozent.**

3. CO₂-Abgabe auf Brennstoffen

Das vom Parlament verlängerte Gesetz wurde explizit dahingehend angepasst, dass im Jahre 2021 die Emissionen um weitere 1.5% sinken und so ein inländisches Reduktionsziel von 21.5% von 1990 bis 2021 erreicht werden soll. Es ist deshalb ungenügend, erst per 1.1.2022 eine allfällige Anpassung der CO₂-Abgabe zu planen. Die Erklärung, dass bereits der Ankündigungseffekt eine Zusatzreduktion bringe, ist wenig stichhaltig, wenn die entsprechenden Emissionsdaten und damit Entscheide über die Anpassung erst im Juni 2021 gefällt werden können. Wir beantragen deshalb, dass dafür das Stichjahr 2019 verwendet wird. Dies erlaubt eine Einführung per 1.1.2021 und entfaltet somit im Jahre 2021 die volle Wirkung.

Antrag Art. 94 Abs. 1 Bst. d

1 Der Abgabesatz wird wie folgt erhöht:

d. ab 1. Januar **2021**: auf 120 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr **2019** mehr als **68.5** Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marianne Streiff-Feller
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz